

Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
23/2015 (9. November 2015)

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

vom 9. November 2015

Auf Grund von § 8 Abs 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i. V. mit § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 3 Satz 8 und Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 6. Juli 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 5. November 2015 die nachfolgende Änderungssatzung der Studienordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik wird wie folgt geändert:

1. Änderungen in § 5 Abs. 4 & 6 der Studien- und Prüfungsordnung
2. Änderungen in § 13 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung
3. Änderungen in § 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung

§ 5 „Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule“

- (4) Ein Fachwechsel ist nur einmal innerhalb des Studiums möglich. Bei einem Fachwechsel gilt § 5 Absatz 6 entsprechend, d.h. die/der Studierende muss bis Ende des vierten Fachsemesters das Modul 1 im neu gewählten Fach erfolgreich abschließen. Nach dem vierten Semester **ist** ein Fachwechsel nicht mehr möglich.
- (6) Im Bachelorstudium muss einschließlich Wiederholungsprüfungen bis spätestens Ende viertes Semester das Modul 1 im Fach, in der Grundbildung und in **Erziehungswissenschaft** erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 13 „Modulprüfungen“

- (8) **Ist bis zum Ende des vierten Semesters das Modul 1 im Fach, in der Grundbildung und in Erziehungswissenschaft**

einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person die bzw. der Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses.

§ 14 „Organisation von Modulprüfungen“

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Prüfungen zu Modul 1 in den Fächern einschließlich **der** Grundbildung sowie **in Erziehungswissenschaft** sofern es sich um schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren handelt, - vom akademischen Prüfungsamt in Absprache mit den jeweils Lehrenden organisiert. Andere Prüfungen (z. B. Portfolio, mündliche Prüfungen) werden von der Prüferin/vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 9. November 2015

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor